



## VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch

Geht an:

- alle Solothurnischen Gemeinde- und Stadtpräsidien
  - sämtliche Solothurnischen Gemeindeverwaltungen
- 

Obergerlafingen, 26. Februar 2021/BLUM

### **Aktuellste Informationen zur Corona-Pandemie nach dem bundesrätlichen Entscheid vom 24.02.2021 – Auswirkungen auf die Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab Montag, 1. März 2021, können Läden, Museen und Lesesäle von Bibliotheken wieder öffnen, ebenso die Aussenbereiche von Sport- und Freizeitanlagen, Zoos und botanischen Gärten. Im Freien sind Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre können den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten wieder nachgehen. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 nach Konsultation der Kantone entschieden. Der nächste Öffnungsschritt soll am 22. März erfolgen, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst diese bedachte Vorgehensweise und wertet sie als positives Zeichen – insbesondere weil die Massnahmen auf wirtschaftlicher Ebene wie auch im privaten Bereich neue Chancen und Perspektiven eröffnen.

Mit den nun eingeleiteten Lockerungsschritten durch den Bundesrat stellen sich gerade bei den Gemeinden sehr viele Fragen inbezug auf die Umsetzung der Lockerungsmassnahmen im Bereich der Veranstaltungen, Benützung von Sportanlagen sowie im Bereich der Schulen:

#### **Veranstaltungen – Welche Veranstaltungen sind noch zulässig?**

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen nach wie vor verboten. Vom Verbot ausgenommen sind (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl;
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden; - Religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, mit bis zu 50 Personen;

- Bestattungen (inklusive Abdankungsfeiern) im Familien- und engen Freundeskreis. Zum 2 engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein;
- Veranstaltungen im Bildungsbereich, namentlich Prüfungen (Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gelten Vorgaben des Bildungsbereichs (Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen etc.);
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur (vgl. Art. 6e und 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen, s. dazu die Ausführungen unter 3. und 4.);
- Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit mit bis zu 10 Personen. Die Tatsache, dass die Selbsthilfegruppe etabliert ist, kann gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen bspw. durch einen bestehenden Eintrag bzw. eine Registrierung auf [www.selbsthilfeschweiz.ch](http://www.selbsthilfeschweiz.ch) erbracht werden.

### **Sport: Welche besonderen Vorgaben gelten für Einrichtungen und Betriebe im in den Bereichen Kultur, Unterhalt, Freizeit und Sport?**

Von Bundesrechts wegen sind nur Veranstaltungen ohne Publikum erlaubt Zulässig sind folgende Aktivitäten:

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger inklusive Wettkämpfe ohne Publikum (d.h. bspw. auch ohne Eltern am Spielfeldrand) **können uneingeschränkt durchgeführt werden**. Die Regelung gilt für alle Sportarten in Innenräumen wie auch im Freien. Damit sind auch Trainings und Wettkämpfe in Kontaktsportarten zulässig. Es sind jedoch für Trainings wie auch für Wettkämpfe Schutzkonzepte gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen. Pfadi-Übungen und Ausflüge sind bspw. erlaubt, da sie in den Bereich Jugend & Sport gehören.
- Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in **Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter** ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wettkämpfe sind verboten.
- Es soll auch möglich sein, z.B. eine Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebs für eine noch zulässige Veranstaltung, wie bspw. eine Gemeindeversammlung, zu nutzen. Eine ausserordentliche Nutzung (zusätzlich zu Freizeit/Unterhaltung/Sport) ist in diesem Sinne möglich.
- Für den Bereich des Nachwuchsleistungssports gelten spezifische Regeln. Athletinnen und Athleten auf dem Leistungssportweg haben ihr Leben bereits auf den Sport ausgerichtet und trainieren in einem professionellen Umfeld, weshalb ein langer Unterbruch zu vorzeitigen Karriere- Abbrüchen führen kann.
- Auch für den professionellen und semiprofessionellen Bereich gelten spezifische Regeln. Es soll dem leistungsorientierten Mannschaftssport ermöglicht werden, seine Aktivitäten fortzuführen. In diesem Sinne sind Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, zulässig. Es obliegt in erster Linie den Sportverbänden, die betreffenden Ligen anhand der genannten Kriterien zu definieren.

<p><b>Anzahl Staff/Personal bei Trainings von Personen mit Jahrgang 2000 und älter bei den Veranstaltungen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger: Innenräume 5 Personen (Art. 6f a.3.) / Aussenräume 15 Personen (Art. 6e c.)</b></p>
---

**Bildungsbereich (Volksschulen)**

Die Schutzstufe wird von **Cocon** auf **Cocon+** zurückgesetzt. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten kann unter Einhaltung der aktuellen bundesrechtlichen Vorschriften (Anzahl Personen unter bzw. über 20 Jahre) sowie den örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepten wiederum stattfinden.

Weitere Auskünfte finden Sie unter [www.corona.so.ch](http://www.corona.so.ch) oder dem beiliegenden FAQ-Veranstaltungen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Kraft in dieser schwierigen Zeit und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Geschäftsführer



Thomas Blum